

Änderungen auf den 1. Januar 2020

Informationen für alle

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung sieht eine Erhöhung der AHV-Beiträge vor. Die Auswirkungen für die Beitragspflichtigen werden weiter unten aufgeführt.

Die Familienzulagen im Kanton Schaffhausen werden erhöht:

Kinderzulage neu CHF 230.—/Monat (bisher CHF 200.—)

Ausbildungszulage neu CHF 290.—/Monat (bisher CHF 250.—)

Sind mehr als zwei Personen anspruchsberechtigt, besteht eine Anspruchsreihenfolge. Liegen die Ansprüche in zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person das Recht auf Differenzzahlungen, sofern die Zulagen in deren Bezugskanton höher sind. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen.

Informationen für Arbeitgebende

Beiträge AHV/IV/EO für Arbeitgebende: 5,275 % (bisher 5,125 %)

Beiträge AHV/IV/EO für Arbeitnehmende: 5,275 % (bisher 5,125 %)

Total: 10,55 % (bisher 10,25 %)

Der Beitragssatz der Arbeitgebenden an die kantonale Familienausgleichskasse beträgt neu 1,4 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme (bisher 1,2 %).

Der Beitragssatz an den kantonalen Sozialfonds bleibt unverändert.

Informationen für Selbständigerwerbende

Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO liegt neu bei max. 9,95 % (bisher 9,65 %). Dieser Ansatz gilt ab einem beitragspflichtigen Einkommen von CHF 56'900.—. Für tiefere Einkommen gelangt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung. Sie finden diese unter www.svash.ch

Der Beitragssatz an die kantonale Familienausgleichskasse beträgt neu 1,3 % bis zu einem beitragspflichtigen Einkommen von CHF 148'200.— (bisher 1,2 %).

Informationen für Nichterwerbstätige

Der Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO beträgt neu CHF 496.— (bisher CHF 482.—). Der Maximalbeitrag beläuft sich auf CHF 24'800.— (bisher CHF 24'100.—). Die Beitragstabelle für Nichterwerbstätige finden Sie unter www.svash.ch

November 2019 / SVA Schaffhausen